

Amtliche Bekanntmachung

S A T Z U N G

der Gemeinde Zierzow über die Abwalzung

der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geandert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S.360), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabensetzes fur das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S.522), des Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S.3370), zuletzt geandert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und § 6 Abs. 4 des Ausfuhrungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 23. Marz 1993 (GVOBl. M-V S. 243) sowie Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einfuhrungsgesetz) vom 09. September 2001 (BGBl. S.2331) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **07.05.2002** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Zierzow walzt die Abwasserabgabe ab, die sie fur Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu entrichten hat.
Hierzu erhebt sie nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Die Einleitung fur Kleineinleiter ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabfuhr nach wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenbescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein wurde, wenn das Grundstuck nicht von der Grundsteuer befreit ware.
Als Abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte (Einleiter) des Grundstuckes bestimmt werden.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentumer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
Beim Eigentumswechsel wird der neue Eigentumer von Beginn des Kalenderjahres an, das auf das Jahr der Rechtsanderung folgt, abgabepflichtig. Der Alteigentumer bleibt fur das Kalenderjahr, in dem der Eigentumswechsel erfolgt, abgabepflichtig.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
Sie endet außerdem mit dem Jahresbeginn, in dem der Anschluss an das zentrale Abwassersystem erfolgt.

§ 4

Abgabenmaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben.
Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

ab 01.01.2001	70,00 DM
ab 01.01.2002	35,79 €

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird am 15. August des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und nötigenfalls ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 dieser Satzung verstößt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993, angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.1995 außer Kraft.

Zierzow, den 10.06.2002

C. Wiedow
Wiedow
Bürgermeister


Dienstsiegel

Die Genehmigung vorstehender Satzung der Gemeinde Zierzow wurde am **29.05.2002** durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVBl. M-V S.360), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

ausgehängt am *12.6.2002*

Unterschrift *Mey* Dienstsiegel

abgenommen am *27.2002*

Unterschrift *Mey* Dienstsiegel